

Medieninformation



Pressekonferenz

Enteignungsphantasien ohne Fundament

Ergebnisse des Rechtsgutachtens „Zur Verfassungsmäßigkeit der Sozialisierung von Immobilien privater Wohnungswirtschaftsunternehmen im Land Berlin“

Maren Kern
BBU-Vorstand

Prof. Dr. iur. habil. Helge Sodan
Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Sozialrecht an der Freien Universität Berlin
Präsident des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin a.D.

Mittwoch, den 20. März 2019
Sperrfrist 20.03.2019, 10:00 Uhr

Enteignungsphantasien ohne Fundament

Die Vergesellschaftung von Immobilien großer Wohnungsunternehmen in Berlin, wie sie die Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ anstrebt, wäre in mehrerlei Hinsicht verfassungswidrig. Zu diesem Ergebnis kommt der renommierte Verfassungsrechtler und Präsident des Berliner Verfassungsgerichtshofs a.D., Prof. Dr. Helge Sodan, in einem vom BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. beauftragten Rechtsgutachten. Sowohl Grundgesetz als auch Berliner Landesverfassung stünden dem Vorhaben entgegen.

BBU-Vorstand Maren Kern: „Die Enteignungsdiskussion ist von großer Tragweite für die Zukunft unserer wachsenden Stadt. Bereits die Debatte bringt in Form von gesellschaftlicher Polarisierung, Rechtsunsicherheit und einer drohenden Herabstufung der Kreditwürdigkeit des Landes Schaden für Berlin. Seine Umsetzung wäre nicht nur mit enormen finanziellen Belastungen und Risiken verbunden, sondern wäre auch ein fataler Schlag gegen das Investitionsklima, ohne dass dadurch auch nur eine einzige Wohnung zusätzlich entstehen würde. Deshalb war es uns sehr wichtig, das Vorhaben einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und in allen relevanten Rechtsfacetten von einem unabhängigen Experten untersuchen zu lassen. Umso mehr freuen wir uns, dass das Ergebnis so eindeutig ausgefallen ist: Eine Enteignung wäre weder mit dem Grundgesetz noch der Berliner Landesverfassung vereinbar.“

Unvereinbar – sowohl mit Grundgesetz als auch mit Berliner Landesverfassung

Der Verfassungsrechtler verneint in seinem Gutachten mit dem Titel „Zur Verfassungsmäßigkeit der Sozialisierung von Immobilien privater Wohnungswirtschaftsunternehmen im Land Berlin“ die Vergesellschaftungsfähigkeit von Wohnimmobilien ebenso wie Erforderlichkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit des Vorhabens, das deshalb einen unzulässigen Eingriff in die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG darstellt. Außerdem sieht Sodan den grundgesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt und bezweifelt, dass die Entschädigungskosten ohne einen Verstoß gegen die ab 2020 verbindliche grundgesetzliche „Schuldenbremse“ möglich wäre. Ein weiterer zentraler Punkt: Die 1995 per Volksentscheid in Kraft gesetzte Berliner Landesverfassung hat einen noch stärkeren Eigentumschutz als selbst das Grundgesetz – und sieht deshalb weder das Instrument der Vergesellschaftung noch der „Legalenteignung“, also einer Enteignung per Gesetz, vor. „Als die Berliner Landesverfassung 1995 ausgearbeitet wurde, waren die Eindrücke der schlimmen Folgen von Enteignung und Kollektivierung in der eben erst wiedervereinigten Stadt noch ganz frisch. Deshalb wurde bewusst auf diese Instrumente verzichtet. Da Landesgrundrechte fortgelten, wenn sie einen höheren Schutz als das Grundgesetz gewähren, heißt das konkret: Ein Rückgriff auf die Ermächtigung in Art. 15 Grundgesetz ist durch die verfassungsmäßige Begrenzung der Landesstaatsgewalt ausgeschlossen“, so Kern.

Forderung nach klarer Positionierung des Senats

Angesichts der Reichweite des Vorhabens der Enteignungs-Initiative forderte Kern vom Berliner Senat eine klare Positionierung: „Es kann nicht sein, dass es in einer so wichtigen Frage bislang keine einheitliche Position der Landesregierung gibt. Sie muss sich der Diskussion stellen und klarmachen, für was sie steht – insbesondere in Anbetracht der potenziell gravierenden Auswirkungen auf den Landeshaushalt und die Zukunft Berlins als Wirtschaftsstandort.“

108 Seiten und öffentlich verfügbar

Das im Auftrag des BBU erstellte Gutachten umfasst 108 Seiten und gliedert sich in fünf Kapitel mit zahlreichen Unterpunkten. Im Mittelpunkt steht die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Grundgesetz und Berliner Landesverfassung. Darüber hinaus geht es auch um Kriterien zur Berechnung einer Entschädigung oder die Frage der potenziell von einer Enteignung betroffenen Unternehmen. Es kann unter www.bbu.de heruntergeladen werden.

DIE THEMEN IM ÜBERBLICK

- **Das Gutachten in Kurzform**
- **Fünf Argumente gegen Enteignung**
- **36 Milliarden Euro – das wäre damit alles möglich**

BBU: Daten und Fakten

BBU: Das Verbandsgebiet

Medienkontakt:

Dr. David Eberhart

Pressesprecher

Mobil: (0172) 32 99 700

Festnetz: (0 30) 8 97 81-1 18

E-Mail: david.eberhart@bbu.de

Das Gutachten in Kurzform (von Prof. Dr. Helge Sodan)

Gemäß Art. 15 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) können Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Rechtssichere Aussagen zu den *Voraussetzungen einer Vergesellschaftung* gemäß Art. 15 GG zu treffen, ist mit der besonderen Schwierigkeit verbunden, dass ausschließlich auf Literatur zurückgegriffen werden kann. Da der Bund bislang kein Gesetz im Sinne des Art. 15 GG erlassen hat, liegt insofern auch keine verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu einer konkreten Sozialisierung vor.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

Das Bundesverfassungsgericht bezeichnete die Sozialisierung als eine der „traditionellen Beschränkungen des Eigentums“. Art. 15 GG beinhaltet ein zwar eng mit der Enteignung verbundenes, aber dennoch *eigenständiges Rechtsinstitut*. Als Beschränkung des Eigentumsrechts ist die Sozialisierung demnach an der Gewährleistung des Eigentums in Art. 14 GG zu messen. Mit dieser Vorschrift trifft das Grundgesetz eine grundlegende Wertentscheidung zugunsten des Privateigentums.

Das angestrebte Gesetz zur Vergesellschaftung von Grund und Boden soll nach dem Beschlusstext der Initiative das Eigentum an Wohnungen und Grundstücken in das Eigentum einer zur Verwaltung des Bestandes zu gründenden Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. Die sich daraus ergebende Vergesellschaftung würde die grundrechtlich durch Art. 14 GG gewährleistete Freiheit privater Wohnungswirtschaftsunternehmen einschränken.

Bei den Grundstücken sowie den darauf errichteten Wohnimmobilien, die nach den Vorstellungen der Initiative von der Vergesellschaftung betroffen sein sollen, handelt es sich nicht um sozialisierungsfähige Güter. Zwar eröffnet Art. 15 Satz 1 GG die Möglichkeit zur Vergesellschaftung von Grund und Boden, so dass prinzipiell Grundstücke und darauf befindliche Immobilien erfasst sind. Der enge Anwendungsbereich des Begriffs *Produktionsmittel* führt jedoch dazu, dass das Merkmal *Grund und Boden* nach Sinn und Zweck der Vorschrift zu reduzieren ist. Aus dem Umstand, dass eine Vergesellschaftung der in Rede stehenden Wohnimmobilien als *Produktionsmittel* unzulässig ist, folgt eine Sperrwirkung für die Anwendung des Merkmals *Grund und Boden*. Weil die mit Wohnimmobilien bebauten Grundstücke keine vergesellschaftungsfähigen Güter darstellen, wäre eine Sozialisierung der Grundstücke unzulässig.

Das angestrebte Gesetz zur Vergesellschaftung von Grund und Boden in Berlin wäre jedenfalls *unverhältnismäßig*. Fragwürdig ist schon, ob hinter der Vergesellschaftung ein *legitimer Zweck* stünde. Durch diese Maßnahme würde das Wohnungsangebot in keiner Weise ausgeweitet. Lediglich den jetzigen Mietern würde ein anderer, nämlich staatlicher Vermieter gegenübergestellt. Nähme man diese Prämisse dennoch an, wäre eine Sozialisierung aber *nicht erforderlich*. Mildere Mittel, welche mit gleicher Effektivität die Grundrechtsträger weniger stark belasteten, sind durchaus ersichtlich. Ein solches Mittel wäre etwa der rechtsgeschäftliche Erwerb der Grundstücke mitsamt den darauf befindlichen Immobilien. Im Übrigen ist kein Grund ersichtlich, weshalb einigen wenigen Grundrechtsträgern die gewährleistete Freiheit durch Verlust des Eigentums an allen Grundstücken entzogen werden sollte. Schließlich wäre das Gesetz *nicht verhältnismäßig im engeren Sinne*. Die Gemeinwohlgründe könnten den schwerwiegenden Eingriff nicht rechtfertigen.

Ferner läge hier ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vor. Für eine durch den Gesetzgeber gezogene Schwelle von 3.000 Wohnungen, die über den Anwendungsbereich des Gesetzes entscheiden soll, ist kein sachliches Kriterium ersichtlich.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit der Verfassung von Berlin

Gemäß Art. 142 GG bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen ungeachtet der Vorschrift des Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“) auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Art. 1 bis 18 GG Grundrechte gewährleisten. In Art. 23 Abs. 1 der Verfassung von Berlin wird das Eigentum gewährleistet; sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen. Art. 14 GG lässt in keiner Weise erkennen, dass ein *weitergehender Schutz des Eigentums* auf der Landesebene zu unterlassen ist. Der Umstand, dass die Verfassung von Berlin eine Bestimmung wie Art. 15 GG *nicht* enthält, hindert den Landesgesetzgeber daran, eine Vergesellschaftung im Land Berlin zu regeln. Jedenfalls wäre eine Sozialisierung auch nach *Landesrecht unverhältnismäßig* und verstieße gegen die Eigentumsfreiheit privater Wohnungswirtschaftsunternehmen.

Zur Frage der Entschädigung

Gemäß Art. 15 Satz 1 GG muss ein Gesetz, das die Überführung in die Gemeinwirtschaft regelt, sowohl *Art als auch Ausmaß der Entschädigung* regeln. Selbst bei einer verfassungsmäßigen, insbesondere verhältnismäßigen Sozialisierung ist als Kompensation also eine Entschädigung zu leisten. Hinsichtlich der Entschädigung verweist Art. 15 Satz 2 GG insbesondere auf Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG, wonach die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist. Bei einer Vergesellschaftung müssen im Rahmen der Abwägung allerdings nicht nur die Interessen *eines* Privaten, sondern die vielfach gleichgerichteten Interessen *mehrerer* Privater Berücksichtigung finden. Der Entschädigung kommt jedenfalls mehr als nur ein Billigkeitscharakter zu. Ausgangspunkt der Abwägung ist der *Verkehrswert* des Objekts. Hiervon kann der Gesetzgeber allerdings abweichen, wenn Interessen der Allgemeinheit oder der Betroffenen im Einzelfall zu Besonderheiten führen. Unzulässig ist es jedoch, eine Entschädigung festzusetzen, die „deutlich unterhalb des Marktwertes“ ansetzt. Dieser Vorstellung der Initiative folgt auch die amtliche Kostenschätzung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen nicht, wonach hier allein für die Entschädigungen 28,8 bis 36 Milliarden Euro erforderlich wären.

Fünf Argumente gegen Enteignung

„Bei allem Verständnis für die Sorgen der Menschen angesichts des angespannten Berliner Wohnungsmarkts: Enteignung und Kollektivierung wären nicht ansatzweise geeignete Mittel, um etwas an den Ursachen hierfür zu ändern“, so BBU-Vorstand Maren Kern. Angespannte Marktlage und steigende Mieten seien vor allem Folge der hohen Attraktivität Berlins, nicht von Spekulation. Wegen des anhaltend starken Zuzugs steige die Nachfrage nach Wohnraum seit Jahren schneller als das Angebot. Abhilfe schaffen könne hier nur mehr Neubau, insbesondere von geförderten Mietwohnungen.

Kern weiter: „Wir haben in den 90er und 2000er Jahren von einem Verkauf landeseigener Wohnungsbestände abgeraten. Wir haben die möglichen Konsequenzen einer zu weitreichenden Liberalisierung der Finanzmärkte zum Thema gemacht. Wir waren die ersten, die ab 2010 für einen raschen Wiedereinstieg in Wohnungsneubau und Förderung eingetreten sind. Dabei hatten wir immer das Interesse einer positiven Stadtentwicklung insgesamt im Blick. Hoffentlich hört man deshalb jetzt stärker auf die Stimme des BBU als Experten, der eindringlich vor den Folgen sowohl einer möglichen Enteignung als auch schon der aktuellen Diskussion darüber warnt.“ Gegen Enteignung und Kollektivierung sprechen viele Gründe – nur einige der wesentlichsten:

1. Widerspruch zu Grundgesetz und Berliner Landesverfassung

Es ist unstrittig: Art. 15, auf den sich die Initiative beruft, ist Teil des Grundgesetzes. Wieso wurde er dann aber bislang noch nie angewandt? Ganz einfach: weil auch Art. 15 innerhalb der sog. „Einheit der Verfassungsordnung“ keine Sonderposition einnimmt. Auch er müsste deshalb selbstverständlich in seiner Umsetzung dem grundlegenden Verfassungsprinzip der Rechtsstaatlichkeit genügen – umso mehr, weil es bei ihm um einen tiefen Eingriff in das Grundrecht der Eigentumsfreiheit geht. Deshalb wäre seine Anwendung an hohe Hürden geknüpft – beispielsweise an die Rechtsstaats-Prinzipien Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit oder Gleichheit vor dem Gesetz. **Diese Anforderungen erfüllt das Vorhaben der Initiative nicht** – weder mit Blick auf das Grundgesetz noch auf die Berliner Landesverfassung.

2. Enorme Kosten

Eine Enteignung würde nach der offiziellen Kostenschätzung des Berliner Senats Entschädigungskosten von bis zu 36 Milliarden Euro sowie jährliche Folgekosten von bis zu 340 Millionen Euro nach sich ziehen. Das wäre rund das **15fache** dessen, was für 2019 im Berliner Landeshaushalt für Investitionen eingeplant ist. Die Folge: Längst überfällige Investitionen in Modernisierung und Ausbau der Stadtinfrastuktur – Nahverkehr, Verwaltung, Bildung, Sportflächen; Neueinstellungen von Personal; oder für Einkommensverbesserungen für Polizistinnen, Krankenpfleger oder Erzieher wären nicht mehr finanzierbar. Zum Vergleich: Mit 36 Milliarden Euro könnte der Neubau von rund 300.000 Wohnungen zu sozialen Mieten von 6,50 Euro pro Quadratmeter gefördert werden.

3. Kein Nutzen

Trotz der enormen Kosten – am Kern des Problems am Berliner Wohnungsmarkt würde sich dennoch nichts ändern: dass es schlicht zu wenig Wohnungen gibt. Durch die Kollektivierung würde nicht eine Wohnung zusätzlich entstehen; dafür aber jahrelange Wartelisten für die Vergabe solcher Wohnungen. Das zeigt das viel zitierte Beispiel Wien: Hier werden Mietverträge kommunaler Wohnungen teilweise für hohe Ablösesummen weiterverkauft oder innerhalb von Familien „weitervererbt“. Ein Beitrag für die Verbesserung der Wohnraumversorgung einkommensschwacher Haushalte wäre das nicht.

4. Rechtsunsicherheit

Mit Enteignung und Kollektivierung wären enorme rechtliche Unsicherheiten verbunden. „Kauf bricht nicht Miete“ – ob dieser Grundsatz auch im Fall einer Enteignung gälte, ist mindestens fraglich. Schließlich wäre die neue Eigentümerin eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die von der öffentlichen Hand mit vielen Milliarden Euro Steuergeldern unterstützt werden müsste – ein EU-beihilferechtlicher Tatbestand. Er hätte zur Folge, dass diese Wohnungen nur besonderen, klar definierten Zielgruppen zur Verfügung stehen dürften. Müssten mit den jetzt in diesen Wohnungen lebenden Mieterinnen und Mietern dann also ganz neue Verträge geschlossen werden? Zu welchen Konditionen? Würden die besser situierten Mieterinnen und Mieter unter ihnen vielleicht sog. „Fehlbelegungsabgaben“ bezahlen müssen, wenn sie trotz höherer Einkommen in diesen Wohnungen würden bleiben wollen?

5. Signal der Investitionsfeindlichkeit

Käme es zu einem Enteignungsgesetz, wäre das ein Dambruch. Danach wären fundamentalste Eingriffe in das Eigentum per öffentlicher Stimmungsmache immer wieder möglich. Wann träfe es kleinere Wohnungseigentümer – die Pankower „Jusos“ hatten in einem Antrag am 16. Februar 2019 bereits eine Absenkung der Grenze auf nur noch 20 Wohnungen gefordert? Wann Unternehmen aus anderen Branchen? Berlin würde weit über Deutschland hinaus zum Innbegriff von Investitionsfeindlichkeit und Willkür – zu Lasten von Investitionen, Arbeitsplätzen und öffentlichen Einnahmen.

Kern als Fazit: „Wie man es dreht und wendet – eine Enteignung bringt hohe Kosten für alle, zu allenfalls sehr geringem Nutzen für einige wenige. Der Enteignungs-Volksentscheid bringt Berlin keine Zukunft.“

36 Milliarden Euro – das wäre damit alles möglich

Kostenloser Nahverkehr für bis zu 34 Jahre in Berlin.
<ul style="list-style-type: none">▪ Benötigter Betrag pro Jahr (Rechnungsbeispiel 2016): BVG Fahrkartenerlöse 705 Millionen Euro + Fahrgelderträge der S-Bahn 442 Millionen Euro = 1,147 Mrd. Euro.
Auf einen Schlag bis zu 67,7 Prozent der Schulden des Landes Berlin abbezahlen.
<ul style="list-style-type: none">▪ Ende 2018 lag der Schuldenstand des Landes Berlin bei 57,6 Mrd. Euro.
Rund 6 bis 7-malige Finanzierung der Berliner Schulbauoffensive (BSO - 5,5, Mrd. Euro).
<ul style="list-style-type: none">▪ Die Berliner Schulbauoffensive (BSO) ist das größte Investitionsvorhaben der laufenden Legislaturperiode. Das Programm ist auf zehn Jahre (bis Ende 2026) angelegt.▪ Die BSO könnte damit zwischen 6 und 7-mal finanziert werden.
Berlin könnte dafür rund 5 bis 6-mal den Flughafen BER bauen.
<ul style="list-style-type: none">▪ Mit Baubeginn des Terminals im Sommer 2008 wurde mit Kosten von 2,4 Mrd. Euro kalkuliert. Mittlerweile geht man von ca. 7 Mrd. Euro aus.▪ Dies entspräche einer 5 bis 6-maligen Fertigstellung des Flughafens.
Senat könnte eine 10%-ige Gehaltserhöhung für Erzieher*innen UND die Anstellung von 7.500 neuen Erzieher*innen für einen Zeitraum von 76 bis 95 Jahren finanzieren.
<ul style="list-style-type: none">▪ Erzieher*innen erhalten in Berlin rund 2.600 bis 3.300 Euro brutto pro Monat (Mittelwert: 2.950 €). Eine 10%-ige Gehaltserhöhung entspräche einem durchschnittlichen Bruttogehalt von 3.245 Euro.▪ Derzeit arbeiten in Berlin rund 24.000 Vollzeit-Erzieher*innen. Die Jugendverwaltung prognostiziert, berechnet auf Vollzeitstellen, einen mittelfristigen Bedarf von 5.500 Erzieher*innen bis zum Jahresende 2020.

Zum Vergleich einige Zahlen aus dem Berliner Doppel-Haushalt 2018/19 ([Quelle](#)):

- Umwelt, Verkehr und Klimaschutz: 1,5 Mrd. Euro
- Bildung, Jugend und Familie: 3,6 Mrd. Euro
- Berliner Amt für Soziales: 4,1 Mrd. Euro
- Berliner Jugendamt: 2,6 Mrd. Euro
- Schul- und Sportamt: 480 Mio. Euro

BBU: Daten & Fakten

Der BBU ist mit rund 350 Mitgliedsunternehmen in Berlin und dem Land Brandenburg der größte und älteste wohnungswirtschaftliche Verband der Hauptstadtregion. Unter seinem Dach vereinen sich öffentliche, genossenschaftliche, private und kirchliche Wohnungsunternehmen. Zusammen bewirtschaften sie gut 1,1 Millionen Wohnungen in Berlin und Brandenburg. Mit ihren Umsätzen, Investitionen sowie Arbeits- und Ausbildungsplätzen sind sie ein wichtiger Wirtschaftsfaktor der Hauptstadtregion.

Zahlen: Umsätze, Arbeitsplätze, Ausbildungsverhältnisse, Investitionen

Die BBU-Mitgliedsunternehmen erzielten im vergangenen Jahr Umsätze von knapp 5,9 Milliarden Euro. Sie stellten rund 11.245 Arbeitsplätze, darunter 519 Ausbildungsplätze. Rund 15.000 weitere Arbeitsplätze werden in Handwerk und Baugewerbe maßgeblich durch die Aufträge der Mitgliedsunternehmen gesichert. Seit 1991 investierten sie gut 55 Milliarden Euro in gutes und bezahlbares Wohnen.

50 Prozent im Land Brandenburg, 42 Prozent in Berlin

Die knapp 400.000 Wohnungen der brandenburgischen BBU-Mitgliedsunternehmen stellen etwa 50 Prozent des brandenburgischen Mietwohnungsbestandes dar. Die rund 700.000 Wohnungen der BBU-Mitgliedsunternehmen in Berlin entsprechen ca. 42 Prozent des Berliner Mietwohnungsbestandes. Schätzungsweise mehr als zwei Millionen Menschen wohnen bei BBU-Mitgliedsunternehmen. Mitgliedsunternehmen sind:

- 89 landeseigene und kommunale Wohnungsbaugesellschaften mit rund 500.000 Wohnungen,
- 197 genossenschaftliche Wohnungsunternehmen mit rund 320.000 Wohnungen,
- 61 private Wohnungsunternehmen und sonstige Unternehmen mit rund 339.000 Wohnungen.

17 Mitgliedsunternehmen bewirtschaften jeweils mehr als 10.000 Wohnungen.

Das Leistungsspektrum des BBU: Interessenvertretung, Beratung, Prüfung

Der BBU hat zwei Säulen. Die eine ist die Bündelung und Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Er stellt seinen Mitgliedsunternehmen unverzichtbares Expertenwissen zur Verfügung und versorgt sie tagesaktuell mit relevanten Informationen rund um die Schlüsselbranche Wohnungswirtschaft. Die zweite Säule des BBU ist seine gesetzlich verankerte Aufgabe als Prüfungsverband für die genossenschaftliche Jahresabschlussprüfung.

Mit den Tochter- und Partnerunternehmen DOMUS AG, DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft GmbH, BBT Treuhandstelle des Verbandes Berliner und Brandenburgischer Wohnungsunternehmen GmbH und BBA – Akademie der Immobilienwirtschaft e.V., Berlin ergänzt der Verband sein Portfolio um die Bereiche Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting sowie Aus- und Weiterbildung – im Einsatz für eine moderne und zukunftsfähige Wohnungswirtschaft.

Das BBU-Verbandsgebiet

Der BBU vertritt die Wohnungsunternehmen zweier Bundesländer. Dabei wird der Verband mit sehr unterschiedlichen Gegebenheiten konfrontiert. Während Berlin und sein engeres Umland eine anhaltende Bevölkerungszunahme registrieren, wird die Bevölkerungszahl im weiteren Metropolitanraum des Landes Brandenburg bis 2030 um fast ein Fünftel schrumpfen. Hier werden Leerstandsquoten von bis zu 25 Prozent verzeichnet.

